

HOL DAS MAXIMUM AUS DEINER STEUER

Mit **smartsteuer** ist Deine Steuererklärung einfach erledigt.
Sicher Dir durch verständliche Fragen und nützliche Tipps
Deine Erstattung online.

Deine Vorteile mit der Online-Steuererklärung von smartsteuer:

- einfaches Interview
- individuelle Tipps & Hilfe
- Erstattung in Höhe von **ø1.432 €** sicher!

Das Beste: Wir schenken Dir **10 % Rabatt**.

Spar doppelt und hol Dir mit **smartsteuer** jetzt Deine Erstattung.

10 % Rabatt

Dein Gutschein-Code:

2025SMARTGESPART

Gleich einlösen auf [smartsteuer.de](https://www.smartsteuer.de)

Name										
Vorname										
Steuernummer	Ifd. Nr. der Anlage									
Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)										
Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Nettozinsaufwendungen (Zinsaufwendungen zuzüglich eines ggf. vorhandenen Zinsvortrags abzüglich Zinserträge) mindestens 3.000.000 € betragen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.										
Bezeichnung des Betriebs										
Wirtschafts-Identifikationsnummer										
D	E	-								
Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG										
EUR										
Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres										
Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)										
Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG ohne Zinsaufwendungen i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)										
Nach Anwendung des § 4h EStG abziehbare Beträge (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt) (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –										
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Nettozinsaufwendungen weniger als 3.000.000 €)									
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Stand-alone-Klausel)									
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)									
Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)										
Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG ohne Zinserträge i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)										
Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)										
Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffberechtigte Dritte – § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 3 KStG – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)										
EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG										
EUR										
EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres										
Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)										
Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn Wert negativ, „0“ eingragen) – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)										
Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA – Eintragung nur, wenn Wert positiv –										
Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres										
Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert festgestelltem verrechenbaren EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr										
Verbleibendes verrechenbares EBITDA = EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)										